

# Jugendordnung TuS Esborn 1903 / 21 e.V.

Diese Jugendordnung wurde nach den Richtlinien der Rahmenjugendordnung des Landes-Sportbundes für die Fachverbände der Sportjugend in Nordrhein-Westfalen erstellt. Sie ist bindend für die Jugendabteilung „Fußball“ des TuS Esborn 1903 / 21 e.V..

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Esborn 1903 / 21 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung (siehe hierzu Vereins-Satzung § 5).

## § 2 Aufgaben

1. Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftspolitische Zusammenhänge.
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
  - f) Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Verständigung.
  - g) Förderung der Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen.
  - h) Förderung der Integration

## § 3 Organe

Organe sind:

1. der Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

## § 4 Jugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins.
2. Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses.
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses.
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.
  - d) Entlastung des Jugendvorstandes.
  - e) Wahl des Jugendvorstandes.
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - h) Festlegung der Beiträge

3. Die ordentliche Jugendversammlung (Jahreshauptversammlung der Jugend) findet jährlich statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen. Hierzu reicht ein Aushang am Sitz des Vereins.

4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder auf Grund eines mit mindestens 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes, muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Jugend innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen vom Jugendvorstand einberufen werden.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des TuS Esborn 1903 / 21 e.V.  
Für Minderjährige gilt § 6 der Vereinssatzung.

7. Wählbar in den Jugendvorstand sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, ausgenommen sind die Funktionen gemäß § 5, Abs. 1 a), b) und c) dieser Jugendordnung.

8. Es müssen ordnungsgemäße Versammlungsprotokolle und Kassenbücher geführt werden.  
(siehe hierzu Vereinssatzung § 11)

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendleiter und seinem Vertreter.
- b) Geschäftsführer und seinem Vertreter.
- c) Kassenwart und seinem Vertreter.
- d) bis zu 3 Beisitzern.
- e) bis zu 2 Jugendvertretern.
- f) allen vom Jugendvorstand protokollarisch zu benennenden Trainern der Jugendmannschaften des TuS Esborn.

2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß § 5 der Vereinssatzung. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung des Vereins in ihren Ämtern bestätigt werden.

3. Der Jugendausschuss wird von der Jahreshauptversammlung der Jugend für 1 Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann vom Jugendvorstand für die Zeit bis zum nächsten Jugendtag ein Nachfolger berufen werden.

4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben immer im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

5. Der Jugendausschuss muss vierteljährlich einmal tagen. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand und dem Jugendtag gegenüber verantwortlich. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen, zweckgebundenen Mittel und der vom Vereinsvorstand bewilligten Beträge.

7. Der Geschäftsführer ist für die Organisation und ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs verantwortlich.

8. Als Jugendvertreter sind wählbar alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen finden jährlich statt und müssen vom Jugendvorstand organisiert werden.

## **§ 6 Jugendfestausschuss**

Zur Unterstützung des Jugendvorstandes bei der Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, wie bspw. Festen und Turnieren, kann ein Jugendfestausschuss gebildet werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Jugendversammlung wählt von seinen anwesenden Mitgliedern für die Amtsdauer des Jugendausschuss 2 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die eigenständige Kassenführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie dem Vereinsjugendtag zu berichten.
2. Mitglieder des Jugendausschuss können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Es gilt § 9 der Vereinssatzung des TuS Esborn 1903 / 21 e.V.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das volle Kalenderjahr erhoben.

## **§ 10 Einsicht in die Jugendordnung**

Die Jugendordnung kann von jedem Mitglied des TuS Esborn 1903 / 21 e.V. auf Antrag beim Jugendvorstand eingesehen werden.

## **§ 11 Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos und Daten**

Die Mitglieder ggf. Vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihrer Vereinsanmeldung damit einverstanden, dass ihre Fotos und Daten unter anderem im Internet und auf der Homepage des TuS Esborn 1903 / 21 e.V. veröffentlicht werden.

## **§ 12 Jugendordnungsänderungen**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Über die Änderungen sind die Mitglieder in Verbindung mit der Einladung zum Vereinsjugendtag zu informieren. Es müssen mindestens die geänderten Paragraphen mit der Einladung bekannt gemacht werden.